

ÄNDERUNG

gemäss Beschluss vom

28.10.08

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN

Der stellvertretende Generalsekretär


Kurt Stampfli

Stiftung für die Ausbildung von Chiropraktoren

STATUTEN

Art.1 - Name und Sitz

"Stiftung für die Ausbildung von Chiropraktoren" heisst eine Stiftung mit Sitz in Bern.

Art. 2 - Zweck

Die Stiftung bezweckt die Beschaffung der finanziellen Mittel zur Ausbildung von Chiropraktoren an Schweizer Universitäten.

Sie kann selbst Projekte durchführen und ausserdem Aufgaben aus verwandten Gebieten übernehmen.

Zur Erfüllung ihres Zweckes kann sie Vereinbarungen mit Institutionen des öffentlichen Rechts (Bund, Kantone, Gemeinden, öffentlichrechtlichen Anstalten usw.) und auch privatrechtlichen Organisationen abschliessen.

Art. 3 - Stiftungskapital

Die Schweizerische Chiropraktoren-Gesellschaft (SCG) widmet der Stiftung ein Kapital von CHF 5'000.-- (Franken fünftausend).

Das Stiftungsvermögen kann zusätzlich durch Beiträge und sonstige Zuwendungen von Bund, Kanton, Gemeinden, anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, von Privaten oder Privatorganisationen, durch Schenkung, Legate, Sammlungen und Aktionen sowie durch andere geeignete Mittel geäuftet werden.

Art. 4 - Organe

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle

Art. 5 - Der Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Der Stiftungsrat setzt sich aus Chiropraktoren und anderen Personen zusammen. Gewählt werden können auch Vertreter von Organisationen, die den Stiftungszweck massgeblich unterstützen. Die Mehrheit des Stiftungsrates muss der SCG angehören.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Das Präsidium fällt einem Vertreter der SCG zu.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Während der Amtsdauer gewählte Stiftungsräte treten in die Amtszeit ihrer Vorgänger ein.

Der Stiftungsrat tagt mindestens einmal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stiftungsräte anwesend ist. Er vertritt die Stiftung nach aussen.

Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Spesen werden nach Aufwand entschädigt. Zusätzlich erbrachte arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall angemessen entschädigt.

Art. 6 - Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat speziell folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Wahl der Revisionsstelle
- Wahl des administrativen Geschäftsführers der Geschäftsstelle
- Ernennung der zur Vertretung befugten Personen und die Bestimmung der Art ihrer Zeichnungsberechtigung
- Bestimmung des Geschäftsjahres
- Erlass des Stiftungsreglements
- Festlegen der Richtlinien für die allgemeine Geschäftspolitik und des Tätigkeitsprogramms für die Geschäftsstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Tätigkeitsberichtes, des Budgets, des Jahresprogramms, aller Reglemente und Vereinbarungen
- Einsetzen von Kommissionen
- Behandlung von Anträgen der Geschäftsstelle
- Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsstelle
- Erlass von Richtlinien für die Vermögensanlage
- Erledigung sämtlicher anderer Obliegenheiten, die nicht durch Statuten oder Reglement einem anderen Organ übertragen sind

Art. 7 - Geschäftsstelle

Der Geschäftsstelle werden alle für die Durchführung des Stiftungsauftrages betreffenden Aufgaben übertragen.

Art. 8 - Revisionsstelle

Der Stiftungsrat bestimmt für die Dauer von 2 Jahren eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle.

Art. 9 - Änderung der Statuten

Der Stiftungsrat kann, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die SCG, Änderungen der Statuten der Behörde beantragen.

Art. 10 - Auflösung der Stiftung

Die Auflösung der Stiftung erfolgt von Gesetzes wegen oder auf Antrag von zwei Dritteln aller Stiftungsräte.

Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist Institutionen mit möglichst gleichen Zielen zuzuwenden. Der Rückfall des eingelegten Stiftungskapitals an die SCG ist möglich, wenn diese Gewähr bietet, dass die Mittel für Projekte verwendet werden, die der Ausbildung dienen.

* * * * *

Aus Gründen der Lesbarkeit sind die Statuten geschlechtsneutral formuliert

5210 Windisch, 11. November 2002

Schweizerische Chiropraktoren-Gesellschaft

Beglaubigung:

Diese Statuten entsprechen denjenigen, die heute anlässlich der Gründungsversammlung der "Stiftung für die Ausbildung der Chiropraktoren" beschlossen worden sind.

5210 Windisch, 11. November 2002

Angepasst Art. 5

Beschluss des Stiftungsrates vom 3. September ²3008

Stiftung für die Ausbildung von Chiropraktoren



Dr. René Boess
Präsident

Dr. Hans-Jürg Bieri
Kassier

